

F ö r d e r v e r e i n b a r u n g

zwischen

dem Landkreis Ansbach,
 dem Landkreis Neustadt/Aisch-Bad Windsheim
 dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen,
 der kreisfreien Stadt Ansbach, (Kostenträger)

und

dem Caritasverband in der Stadt Ansbach
 und im Landkreis Ansbach e.V. (Träger des Frauenhauses)

über die Finanzierung der Grundkosten
 des Frauenhauses in Ansbach

Auf der Grundlage der Gemeinsamen Empfehlungen zu Notwendigkeit,
 Bedarf und Finanzierung von Frauenhäusern in Bayern vom 24.06.1993
 wird folgendes vereinbart:

§ 1

Fördervoraussetzungen

Die pauschale Förderung der Grundkosten erfolgt nur für ein
 Frauenhaus, das nach Maßgabe der jeweils geltenden
 Förderrichtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit,
 Familie und Sozialordnung staatlich gefördert wird und bei dem der
 Caritasverband als Träger einen Eigenanteil von 10 % der
 Grundkosten übernimmt.

§ 2

Ermittlung der Grundkostenpauschale

Zu den Grundkosten gehören

- Kosten des für die Zahl der geförderten Plätze angemessenen
 Fachpersonals für Frauen und Kinder nach den Personalschlüsseln
 der staatlichen Förderrichtlinien abzüglich des Staatszuschusses,
- notwendige Verwaltungs- und Sachkosten,
- angemessene Miet- und Mietnebenkosten für die Gemeinschafts- und
 Verwaltungsräume; dabei sind die gewährten Zuschüsse für den Bau
 und die Einrichtung des Frauenhauses weiterhin zu berücksichtigen.

§ 3

Verteilungsmaßstab

(1) Der jeweilige Anteil der kreisfreien Stadt und der Landkreise an den Grundkosten errechnet sich aus der für die einzelne kommunale Gebietskörperschaft zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ermittelten Bedarfszahl für Frauenhausplätze (ein Frauenhausplatz für je 10.000 Einwohnerinnen im Alter zwischen 18 und 60 Jahren) - lt. Anlage 1 zu den Gemeinsamen Empfehlungen (Nr. 3).

Danach finanziert

der Landkreis Ansbach	5 Plätze	somit	45,4 v.H.,
der Landkreis Neustadt/Aisch-Bad Windsheim	3 Plätze,	somit	27,3 v.H.,
der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen	2 Plätze,	somit	18,2 v.H.,
die kreisfreie Stadt Ansbach	1 Platz,	somit	9,1 v.H.

Änderungen der jeweiligen Anteile können auch bei Änderung der ermittelten Bedarfszahlen nur im schriftlichen Einvernehmen aller Beteiligten festgesetzt werden.

(2) Der Träger des Frauenhauses legt den beteiligten Gebietskörperschaften jeweils bis zum 30.09. eines Jahres seinen Bedarfs- und Finanzierungsplan für das bevorstehende Kalenderjahr zur Ermittlung der Grundkosten-Förderpauschalen vor. Dazu wird der Antrag auf staatliche Förderleistungen in Kopie vorgelegt, wobei die Sachkosten detailliert aufgeführt werden. Auf Verlangen wird zu den einzelnen Kostenfaktoren Stellung genommen.

§ 4

Abrechnung

(1) Der Träger des Frauenhauses übermittelt den Kostenträgern den Verwendungsnachweis gemäß den staatlichen Förderrichtlinien zur Kenntnis.

(2) Für das abgelaufene Kalenderjahr legt der Träger des Frauenhauses seine Jahresrechnung (Einnahmen und Ausgaben, Grundkosten und Selbstkostenberechnung für die Benutzerinnen, einschließlich der Einnahmen nach Ziff. 5.2.2 der Gemeinsamen Empfehlungen) bis zum 31.03. des nächsten Jahres vor (Kopie staatlicher Verwendungsnachweis).

(3) Die nach der Jahresrechnung entstandenen Überschüsse oder Defizite werden nach dem Verhältnis der geförderten Plätze zwischen dem Träger des Frauenhauses und den Kostenträgern ausgeglichen.

(4) Die an dieser Vereinbarung beteiligten Kostenträger nehmen nach Ablauf des Kalenderjahres untereinander eine Spitzabrechnung der verauslagten Kosten nach dem Verhältnis der Belegung durch Frauen aus ihrem Gebiet vor. Grundlage bildet die Belegungsstatistik des Frauenhauses gemäß den Staatlichen Förderrichtlinien. Frauen aus anderen kreisfreien Städten und Landkreisen in Bayern sowie Frauen aus dem übrigen Bundesgebiet bleiben bei der Spitzabrechnung außer Betracht.

(5) Pro Quartal überweisen die Kostenträger 1/4 der für das laufende Jahr errechneten Grundkostenpauschale gem. § 3 an den Träger des Frauenhauses.

(6) Dem Bezirk sind die einzelnen Fälle ausländischer Frauen mit der entsprechenden Aufenthaltsdauer zum Jahresende und der daraus ermittelte Anteil an der Grundkostenpauschale vorzulegen und in Rechnung zu stellen.

§ 5

Verwendungsnachweis

Den Verwendungsnachweis gemäß den jeweils geltenden Förderrichtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit, Familie und Sozialordnung und das Ergebnis seiner Überprüfung durch die Regierung von Mittelfranken legt der Frauenhausträger den Kostenträgern vor.

§ 6

Information über die Belegung

Der Träger des Frauenhauses teilt den Kostenträgern mit der Jahresrechnung die Zahl der Belegtage und die Herkunft der Frauen

- a) aus solchen Landkreisen und Städten Bayerns, die sich im Wege der Grundförderung an anderen Frauenhäusern beteiligen,
- b) aus Landkreisen und Städten Bayerns, die sich nicht in dieser Form an anderen Frauenhäusern beteiligen,
- c) von außerhalb Bayerns,

mit.

§ 7

Beirat

Auf Antrag mindestens eines Kostenträgers wird ein Frauenhausbeirat gebildet. Er besteht aus jeweils zwei Vertretern des Trägers des Frauenhauses und der beteiligten Kostenträger. Der Beirat tagt regelmäßig mindestens einmal jährlich und auf Verlangen mindestens eines der Kostenträger.

§ 8
Kündigung

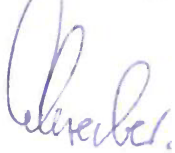
Diese Vereinbarung kann von jedem Partner mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende, frühestens jedoch zum 31.12.1997, gekündigt werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.10.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 16.12.1994 außer Kraft.

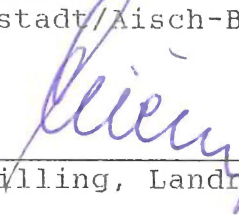
Ansbach, 12. Oktober 1995

Landkreis Ansbach



Dr. Schreiber, Landrat

Landkreis
Neustadt/Aisch-Bad Windsheim



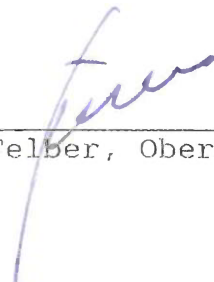
Schilling, Landrat

Landkreis
Weißenburg-Gunzenhausen



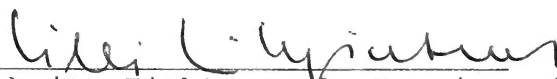
Dr. Zink, Landrat

Stadt Ansbach



Felber, Oberbürgermeister

Caritasverband in der Stadt
und im Landkreis Ansbach e.V.



Schmitt-Fichtner, 1. Vorsitzende